

Satzung der „Kinderhaus Kathmandu Stiftung“

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlegende Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform
- § 2 Zweck der Stiftung
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Gemeinnützige Zielsetzungen
- § 5 Stiftungsvermögen
- § 6 Erfüllung der Stiftungsaufgaben

II. Geschäftsführung der Stiftung

- § 7 Geschäftsführung durch Stiftungsträger

III. Stiftungsrat

- § 8 Stiftungsrat

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- § 9 Jahresabschluss

V. Satzungsänderungen

- § 10 Satzungsänderungen

VI. Schlussbestimmungen

- § 11 Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall
- § 12 Pflichten gegenüber dem Finanzamt
- § 13 Inkrafttreten

I. Grundlegende Bestimmungen

§ 1

Name und Rechtsform

1. Die Stiftung führt den Namen „Kinderhaus Kathmandu Stiftung“.
2. Sie ist eine unselbständige Stiftung in der Trägerschaft der ChildFund Stiftung gGmbH mit Sitz in Laiblinstegstr. 7, 72622 Nürtingen (nachfolgend „Stiftungsträger“).

§ 2

Zweck der Stiftung

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Stiftung kann ihre Zwecke selbst, durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie ihre Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet oder Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts beschafft (§ 58 Nr. 1 AO).
6. Maßnahmen im Sinne der § 58 Nr. 2ff. AO sind zulässig.
7. Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke in Nepal.

§ 3

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsträger ist berechtigt, das Geschäftsjahr der Stiftung abweichend festzulegen.

§ 4

Gemeinnützige Zielsetzungen

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung, Bildung, Ausbildung und Fortbildung von bedürftigen Kindern, Jugendlichen und gegebenenfalls auch deren Familienangehörigen in Nepal. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Hilfe, Schutz, Unterstützung und Aufklärung Not leidender Kinder, Jugendlicher und deren Familien vorrangig in den Projekten der Organisationen „Kinderhaus Nepal“(Nepal Bal Sadan, District Administration Office – DAO Reg.No. 38/053-054) und „KEFSSO“(KiKa Educational Foundation and Social Service Organization, District Administration Office – DAO Reg.No. 789/059-60). Dies erfolgt insbesondere durch
 - Sorge für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung
 - Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft
 - Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und –aufklärung
 - Schul- und Berufsausbildung
 - Förderung von Kinderrechten
 - Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt
 - Projektarbeit im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften bis hin zu Dorfgemeinschaften mit einbezieht, unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität und Rasse.
2. Der Stiftungszweck im Sinne der vorstehenden Absätze wird ebenso verwirklicht durch Tätigkeiten, die auf die Beschaffung von Zuwendungen Dritter an die Stiftung gerichtet sind, beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit und Erstellung von Informationsmaterialien.

§ 5

Stiftungsvermögen

1. Der Stiftung wird ein Vermögensstock nach Maßgabe des Stiftungsgeschäfts zugewandt mit dem Ziel, die daraus verfügbaren Erträge zum Gemeinwohl zu verwenden.
2. Die Stiftung soll sowohl für Zuwendungen, die den Vermögensstock erhöhen (sog. Zustiftungen) als auch für Spenden offenstehen, die unmittelbar zum Gemeinwohl zu verwenden sind.
3. Der Stiftungsträger ist verpflichtet, das Stiftungsvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu verwalten.

§ 6

Erfüllung der Stiftungsaufgaben

1. Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke unter Einhaltung der stiftungs- und gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben, insbesondere derjenigen zur zeitnahen Mittelverwendung und zum Gebot der Selbstlosigkeit (angemessene Verwaltungskostenquote).

2. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung von Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

II. Geschäftsführung der Stiftung

§ 7

Aufgaben des Stiftungsträgers

1. Der Stiftungsträger vertritt die Stiftung im Geschäfts- und Rechtsverkehr.
2. Der Stiftungsträger führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat für die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen.
3. Der Stiftungsträger kann nur in Absprache mit dem Stiftungsrat zur Erledigung seiner Aufgaben – soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben – Hilfspersonen auch gegen Entgelt beschäftigen oder die Erledigung der Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

III. Stiftungsrat

§ 8

Zusammensetzung und Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Personen zusammen, wovon mindestens eine Person Erfahrung mit der Förderung von Projekten entsprechend des Stiftungszwecks haben soll. Die Mitglieder müssen natürliche Personen und dürfen nicht zugleich Mitarbeiter oder Vertreter des Stiftungsträgers sein.
2. Der erste Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:
Lydia Schmidt (Bad Nauheim)
Jonas Schmidt (Wiesbaden)
Hanna Neuling (Lübeck)
Die Zahl dieser Mitglieder kann durch Beschluss des Stiftungsrates - entsprechend § 8/1 - bei Bedarf jederzeit bis auf fünf Personen erhöht werden.
3. Die Amtszeit des Stiftungsrates ist nicht begrenzt.
4. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende für die Dauer von 5 Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Der Stiftungsrat fasst seine Entschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes bestimmen die verbleibenden Stiftungsratsmitglieder einen Nachfolger.
7. Der Stiftungsrat kann sich mit einfacher Mehrheit selber auflösen. In diesem Fall kann der Stiftungsträger einen neuen Stiftungsrat unter Berücksichtigung von § 8/1 einsetzen.
8. Der Stiftungsrat wird von seinem/seiner Vorsitzenden schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Kalendermonat. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
9. Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Auslagen, die die Stiftung trägt.
10. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stiftungszweckes und entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, sofern diese nicht steuerrechtlich oder rechtlich anderweitig geregelt sind. Ferner berät, unterstützt und überwacht er die Geschäftsführung bei ihrer Tätigkeit.
11. Die Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit vom Stiftungsträger Auskunft über alle das Stiftungsvermögen betreffenden Vorgänge und Einsicht in alle Unterlagen der Stiftungsverwaltung verlangen.

IV. Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

§ 9

Jahresabschluss

1. Der Stiftungsträger hat den Jahresabschluss nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen.
2. Soweit dies nach dem Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zulässig ist, dürfen Rücklagen gebildet werden.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen die Gesellschafter des Stiftungsträgers.

V. Satzungsänderungen

§ 10

Änderung der gemeinnützigen Zielsetzungen

1. Der Stiftungsträger kann die gemeinnützigen Zielsetzungen der Stiftung ändern, wenn deren Erreichung rechtlich oder tatsächlich unmöglich oder in Anbetracht geänderter Verhältnisse sinnlos geworden ist.
2. Die Änderung der gemeinnützigen Zielsetzungen bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

VI. Schlussbestimmungen

§ 11

Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

1. Die Dauer der Stiftung ist nicht begrenzt.
2. Ist eine Fortführung der Stiftung nicht möglich oder in Folge wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht sinnvoll und kann dem durch eine Änderung der Satzung oder anderweitig nicht abgeholfen werden, ist die Stiftung aufzuheben.
3. Der Stiftungsträger ist gemäß § 12/2 berechtigt, die Stiftung aufzuheben, wenn hierdurch den Stiftern keine steuerlichen Nachteile entstehen.
4. Fällt der Stiftungsträger weg, soll der ChildFund Deutschland e. V. dafür sorgen, dass die Stiftung bei einem anderen Träger fortgesetzt wird.
5. Bei Aufhebung der Stiftung oder Wegfall ihrer steuerbegünstigen Zwecke fällt das Stiftungsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten an den ChildFund Deutschland e. V., der es seinerseits ausschließlich und unmittelbar selbstlos im Sinne des Satzungszweckes zu verwenden hat.

§ 12

Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Satzungsänderungen und die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sie dürfen erst erfolgen, wenn die Unbedenklichkeits-erklärung der zuständigen Finanzbehörde vorliegt.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirksamwerden des Stiftungsgeschäfts in Kraft.